

RS Vwgh 1986/3/17 84/15/0117

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.1986

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

ErbStG §13 Abs2;

ErbStG §20 Abs5;

Rechtssatz

Nur die rechtliche Verpflichtung zur Leistung einer Schuld oder Last, die nach Maßgabe ihres rechtlichen Gehalts auf die Erben übergeht und diese verpflichtet, die Schuld aus dem ererbten Vermögen abzudecken, bildet eine Abzugspost. Eine Schuld oder eine Last, der kein Berechtigter gegenübersteht, ist unbeachtlich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984150117.X02

Im RIS seit

17.03.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at